

Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/  
zur Tiermedizinischen Fachangestellten  
– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und im Gesundheitswesen (§ 4 Nr. 1. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufgaben und Organisation des Veterinärwesens sowie des Gesundheitswesens in Grundzügen erläutern</li> <li>b) die soziale Aufgabenstellung eines veterinärmedizinischen Dienstleistungsberufes auch unter Berücksichtigung des Tier-schutzes aufzeigen</li> <li>c) die Stellung des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten im Gesellschafts- und Wirtschaftsgefüge aufzeigen</li> </ul>
1.2	Aufbau und Rechtsform (§ 4 Nr. 1. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes erläutern</li> <li>b) die Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen</li> <li>c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmerorganisationen, Gewerkschaften und Verwaltungen beschreiben</li> <li>d) Kooperationsbeziehungen mit anderen Betrieben erläutern</li> </ul>
1.3	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung (§ 4 Nr. 1. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rechtsvorschriften im Veterinärwesen beachten</li> <li>b) die Schweigepflicht einhalten</li> <li>c) bei der Entstehung und Erfüllung von Behandlungsvereinbarungen mitwirken, Rechtsfolgen beachten</li> <li>d) Möglichkeiten und Grenzen des selbstständigen Handelns im Rahmen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben berücksichtigen</li> </ul>
1.4	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Rechte und Pflichten, Dauer und Beendigung erklären</li> <li>b) Inhalte der Ausbildungsverordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern</li> <li>c) die im Ausbildungsbetrieb geltenden Regelungen über Arbeitszeit, Vollmachten und Weisungsbefugnisse beachten</li> <li>d) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge beschreiben</li> <li>e) wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>f) lebensbegleitendes Lernen als Voraussetzung für berufliche und persönliche Entwicklung nutzen, berufsbezogene Fortbildungsmöglichkeiten erläutern</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 1. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>
1.6	Umweltschutz (§ 4 Nr. 1. 6)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> <li>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> </ul>
2	Hygiene und Infektionsschutz (§ 4 Nr. 2)	
2.1	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene (§ 4 Nr. 2. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung der Hygiene für Betrieb, Arbeitsplatz und eigene Person erklären</li> <li>b) Arbeitsmittel für Hygienemaßnahmen handhaben</li> <li>c) Instrumente und Geräte hygienisch vorbereiten und aufarbeiten</li> <li>d) Hygienemaßnahmen auf Grundlage des betrieblichen Hygieneplans, auch unter Beachtung der Hygienekette durchführen</li> <li>e) Abfälle und kontaminierte Materialien erfassen, sammeln, aufbereiten und entsorgen</li> <li>f) Tierkörper unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften und Beachtung der Wünsche von Tierhaltern und Tierhalterinnen entsorgen</li> </ul>
2.2	Infektionskrankheiten und Seuchenschutz (§ 4 Nr. 2. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über Infektionskrankheiten und deren Krankheitsbilder, insbesondere Zoonosen, Auskunft geben, Anzeige- und Meldepflichten beachten</li> <li>b) Infektionsquellen, Infektionswege und Infektionsgefahren erkennen und über Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Seuchen informieren</li> <li>c) Hygienemaßnahmen vor, während und nach Behandlungen und bei Operationen durchführen</li> <li>d) Schutzmaßnahmen bei Infektionskrankheiten, insbesondere bei Tierseuchen, für sich und andere ergreifen</li> <li>e) Immunisierungen vor- und nachbereiten</li> </ul>
3	Tierschutz, Patientenbetreuung (§ 4 Nr. 3)	
3.1	Tierschutz (§ 4 Nr. 3. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wesen und Aufgaben des Tierschutzgesetzes beschreiben und beim beruflichen Handeln beachten</li> <li>b) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung aufklären, insbesondere auf tierschutzwidrige Zustände hinweisen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
3.2	Tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten (§ 4 Nr. 3. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten</li> <li>b) auf die Situation der Tiere und ihre Verhaltensweisen eingehen, Belastungen vermeiden</li> <li>c) Tiere unter Berücksichtigung ihres Verhaltens unter tierpsychologischen Aspekten vor, während und nach der Behandlung betreuen</li> <li>d) Tiere bei stationärer Behandlung tierartgerecht und verhaltensgemäß halten, versorgen und pflegen</li> </ul>
4	Kommunikation (§ 4 Nr. 4)	
4.1	Kommunikationsformen und -methoden (§ 4 Nr. 4. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) verbale und nonverbale Kommunikationsformen anwenden</li> <li>b) Gespräche personenorientiert und situationsgerecht führen</li> <li>c) zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen beitragen</li> <li>d) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden</li> </ul>
4.2	Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen (§ 4 Nr. 4. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) über das Leistungsspektrum des Betriebes adressatengerecht informieren, Tierhalter und Tierhalterinnen über Einzelleistungen beraten</li> <li>b) Tierhalter und Tierhalterinnen unter Berücksichtigung ihrer Situation, Erwartungen und Wünsche vor, während und nach der Behandlung des Tieres betreuen</li> <li>c) Tierhalter und Tierhalterinnen über Möglichkeiten der Diagnostik und Behandlung, die Wiederbestellung, die Behandlungsabläufe sowie die Kosten unter Beachtung der Gebührenordnung informieren; Tierhalter und Tierhalterinnen zur Kooperation motivieren</li> <li>d) tierärztliche Beratungen und Anweisungen unterstützen</li> <li>e) Bestellungen von Tierhaltern und Tierhalterinnen entgegennehmen und unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens bearbeiten</li> <li>f) Tierhalter und Tierhalterinnen über Behandlungsmaßnahmen am Patienten, insbesondere bei häuslicher Pflege, Arzneimittelversorgung und Heilmittleinsatz informieren</li> <li>g) Kennzeichnungsmöglichkeiten und Kennzeichnungspflichten bei Tieren erläutern</li> </ul>
4.3	Verhalten in Konfliktsituationen (§ 4 Nr. 4. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Konfliktsituationen erkennen und einordnen</li> <li>b) durch situationsgerechtes Verhalten zur Lösung von Konflikten beitragen</li> <li>c) Beschwerden entgegennehmen und Lösungsmöglichkeiten anbieten</li> </ul>
5	Information und Datenschutz (§ 4 Nr. 5)	
5.1	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Nr. 5. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen</li> <li>b) Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen</li> <li>c) Informationen beschaffen und nutzen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
5.2	Datenschutz und Datensicherheit (§ 4 Nr. 5. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Vorschriften zum Datenschutz anwenden</li> <li>b) elektronische Daten sichern</li> <li>c) Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen</li> </ul>
6	Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6)	
6.1	Betriebs- und Arbeitsabläufe (§ 4 Nr. 6. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei der Planung, Organisation und Gestaltung von Betriebsabläufen mitwirken und zur Optimierung beitragen</li> <li>b) Arbeitsschritte kostenbewusst und zielorientiert planen, organisieren und gestalten; Ergebnisse kontrollieren</li> <li>c) betriebliche Arbeits- und Organisationsmittel auswählen und einsetzen</li> </ul>
6.2	Marketing (§ 4 Nr. 6. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) an der Entwicklung und Umsetzung von Marketingkonzepten unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften mitwirken; eigene Vorschläge einbringen</li> <li>b) durch Erscheinungsbild und Serviceangebot des Betriebes die Kundenzufriedenheit fördern</li> <li>c) Mittel zur Kundenbindung, insbesondere vorbeugende Maßnahmen und Pflegeangebote einsetzen</li> </ul>
6.3	Arbeiten im Team (§ 4 Nr. 6. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Information, Kommunikation und Kooperation für die Verbesserung von Betriebsklima, Betriebsabläufen und Arbeitsleistung nutzen</li> <li>b) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; bei der Tagesplanung mitwirken</li> <li>c) interne Kooperation mitgestalten</li> <li>d) an der Teamentwicklung mitwirken</li> <li>e) Teambesprechungen organisieren und mitgestalten</li> </ul>
6.4	Qualitätsmanagement (§ 4 Nr. 6. 4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Qualitätsmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erläutern</li> <li>b) zur Sicherung des betriebsinternen Informationsflusses beitragen</li> <li>c) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich planen, durchführen, kontrollieren, dokumentieren und bewerten</li> <li>d) bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebs- und Behandlungsorganisation mitwirken und hierfür Vorschläge entwickeln</li> <li>e) Kundenzufriedenheit ermitteln und fördern</li> </ul>
6.5	Zeitmanagement (§ 4 Nr. 6. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedeutung des Zeitmanagements für den Ausbildungsbetrieb an Beispielen erklären; eigene Vorschläge zur Verbesserung einbringen</li> <li>b) patientenspezifische Terminplanung durchführen</li> <li>c) Termine zur Praxisorganisation mit Beteiligten koordinieren und Terminplanungen unter Berücksichtigung vorgeschriebener Prüf- und Überwachungstermine sowie von Informationsterminen erstellen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
		<ul style="list-style-type: none"> <li>d) notfallbedingte Terminabweichungen koordinieren</li> <li>e) Methoden des Selbst- und Zeitmanagements nutzen, insbesondere bei der zeitlichen Planung und Durchführung von Arbeitsabläufen Prioritäten beachten</li> <li>f) Zusammenhänge von Selbst- und Zeitmanagement, Leistungssteigerung und Stress beachten</li> </ul>
7	Betriebsverwaltung und Abrechnung (§ 4 Nr. 7)	
7.1	Verwaltungsarbeiten und Dokumentation (§ 4 Nr. 7.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten</li> <li>b) Posteingang und Postausgang bearbeiten</li> <li>c) Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswählen und bearbeiten</li> <li>d) Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten</li> <li>e) Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten</li> </ul>
7.2	Abrechnungswesen (§ 4 Nr. 7. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zahlungsvorgänge abwickeln</li> <li>b) Zahlungseingänge und -ausgänge erfassen, überprüfen und dokumentieren</li> <li>c) kaufmännische Mahnverfahren durchführen und gerichtliche Mahnverfahren einleiten</li> <li>d) Rechnungen für dokumentierte Leistungen, Verbrauchsmaterialien und sonstiger Güter nach Rechtsvorschriften erstellen; Fremdleistungen berücksichtigen</li> <li>e) Rechnungen für Fremdleistungen prüfen und bearbeiten</li> </ul>
7.3	Materialbeschaffung und -verwaltung (§ 4 Nr. 7. 3)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bedarf für den Einkauf von Waren und Materialien unter Berücksichtigung des betrieblichen Bestellsystems ermitteln</li> <li>b) Waren und Materialien unter Berücksichtigung des Kaufvertragsrechts beschaffen</li> <li>c) bei der Beschaffung von Waren und Materialien Bestellmengen, Lagerungszeiten und Angebote berücksichtigen; Preise und Kosten vergleichen</li> <li>d) Waren und Materialien annehmen, kontrollieren und lagern; Bestände überwachen</li> </ul>
8	Tierärztliche Hausapotheke (§ 4 Nr. 8)	
8.1	Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen (§ 4 Nr. 8. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hauptindikationen von Medikamenten, insbesondere von Antibiotika, Analgetika und Antiparasitika, unterscheiden</li> <li>b) Betäubungsmittel, verschreibungs- und apothekenpflichtige sowie freiverkäufliche Arzneimittel unterscheiden</li> <li>c) Arzneimittel nach Anweisung des Tierarztes oder der Tierärztin bestellen</li> <li>d) Lieferungen annehmen, kontrollieren und dokumentieren</li> <li>e) Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften sowie Verfallsdaten von Arzneimitteln berücksichtigen</li> <li>f) Bestände überwachen</li> </ul>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
1	2	3
8.2	Abgabe von Arzneimitteln (§ 4 Nr. 8. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Arzneimittel unter Berücksichtigung der arzneimittelrechtlichen Vorschriften abgeben</li> <li>b) über Applikationsformen informieren</li> <li>c) über die Art und Anwendung von Mitteln zur Fell- und Hautpflege sowie über die Verwendung von Diätetika und Zusatzfuttermitteln informieren; Injektionstechniken demonstrieren</li> </ul>
9	Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin (§ 4 Nr. 9)	
9.1	Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik (§ 4 Nr. 9. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) gebräuchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erklären</li> <li>b) Tiere beobachten, Verhaltensveränderungen feststellen, Krankheitssymptome erkennen und Maßnahmen einleiten</li> <li>c) Proben für Untersuchungszwecke und Laborauswertungen gewinnen</li> <li>d) Untersuchungen vorbereiten; bei Diagnostik assistieren und bei diagnostischen Maßnahmen unter Berücksichtigung tierpsychologischer Aspekte mitwirken</li> <li>e) für die Diagnostik erforderliche Angaben, insbesondere Körpermasse und Alter sowie physiologische Daten ermitteln; Befunde dokumentieren</li> </ul>
9.2	Assistenz bei tierärztlicher Therapie (§ 4 Nr. 9. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Patienten für die Behandlung vorbereiten</li> <li>b) Narkosen vorbereiten, Narkosen und Aufwachphasen überwachen</li> <li>c) bei Behandlungs- und Operationsmaßnahmen assistieren, insbesondere Arzneimittel, Werkstoffe und Materialien vorbereiten und verarbeiten, Instrumente handhaben, instrumentieren, Behandlungsabläufe dokumentieren</li> <li>d) subkutane Injektionen durchführen</li> <li>e) bei anderen Injektionen assistieren und bei der Durchführung von Infusionen mitwirken</li> <li>f) Verbände unter Anwendung verschiedener Verbandstechniken anlegen</li> <li>g) Hausbesuchsausrüstung kontrollieren, fallspezifische Instrumente, Materialien und Arzneimittel ergänzen</li> <li>h) Diagnose- und Therapiegeräte handhaben, warten und pflegen</li> </ul>
10	Prävention und Rehabilitation (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ziele der Prävention erklären</li> <li>b) über vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten informieren</li> <li>c) Tierhalter und Tierhalterinnen die Möglichkeiten der Prävention, insbesondere durch Tierernährung, Bewegung sowie Gesunderhaltung der Zähne erklären, zur tierartgerechten Haltung der Tiere motivieren</li> <li>d) Tierhalter und Tierhalterinnen zur Inanspruchnahme von Früherkennungsmaßnahmen motivieren</li> <li>e) über Möglichkeiten der aktiven und passiven Immunisierung informieren</li> <li>f) Ziele und Möglichkeiten der Rehabilitation erklären</li> <li>g) Tierhalter und Tierhalterinnen über tierartgerechte Pflegemaßnahmen zur Gesunderhaltung informieren</li> </ul>

Lfd. Nr. 1	Teil des Ausbildungsberufsbildes 2	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten 3
11	Laborarbeiten (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung aufbereiten</li> <li>b) hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren</li> <li>c) mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren</li> <li>d) Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren</li> <li>e) Schnelltests durchführen und dokumentieren</li> </ul>
12	Röntgen und Strahlenschutz (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern</li> <li>b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von ionisierender Strahlung und radioaktiven Stoffen erklären</li> <li>c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen</li> <li>d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen</li> <li>e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen</li> <li>f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten</li> <li>g) Film- und Bildbearbeitung durchführen</li> <li>h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken</li> <li>i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden</li> <li>j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten</li> </ul>
13	Notfallmanagement (§ 4 Nr. 13)	
13.1	Erste Hilfe beim Menschen (§ 4 Nr. 13. 1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) bedrohliche Zustände anhand von Symptomen erkennen und Sofortmaßnahmen einleiten sowie erste Hilfe leisten</li> <li>b) Erste-Hilfe-Ausrüstung prüfen, ergänzen und handhaben</li> </ul>
13.2	Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier (§ 4 Nr. 13. 2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Notfallausrüstung warten</li> <li>b) Notfälle erkennen und erste Maßnahmen einleiten</li> <li>c) bei Maßnahmen des Tierarztes oder der Tierärztin in Notfällen mitwirken</li> <li>d) Komplikationen, insbesondere bei operativen Eingriffen erkennen und erste Maßnahmen ergreifen sowie weitere einleiten</li> </ul>